

RS OGH 2002/5/16 8ObA185/01s, 8ObA3/04f, 8Ob118/04t, 9ObA46/09v, 6ObA1/10f, 1Ob162/12y, 9ObA84/12m,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2002

Norm

Wiener Zuweisungsgesetz §1

Wiener Zuweisungsgesetz §3

Rechtssatz

Bei zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist weiterhin die Gemeinde Wien Dienstgeber; ein unberechtigter Gehaltsabzug ist daher nicht gegen das ausgegliederte Unternehmen (hier: Wiener Linien GmbH & Co KG), sondern gegen die Gemeinde Wien geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 185/01s
Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObA 185/01s
Veröff: SZ 2002/67
- 8 ObA 3/04f
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 ObA 3/04f
nur: Bei zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist weiterhin die Gemeinde Wien Dienstgeber. (T1);
Beisatz: Dies gilt auch für Vertragsbedienstete. (T2); Beisatz: Die den Arbeitgeber treffende Fürsorgepflicht erstreckt sich nicht nur auf den direkten Arbeitgeber (Gemeinde Wien), sondern zumindest in gewisser Weise auch auf den, in dessen Betrieb der Arbeitnehmer in abhängiger Weise eingegliedert ist (Wiener Linien GmbH). (T3); Veröff: SZ 2004/133
- 8 Ob 118/04t
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 118/04t
Auch; nur T1; Beisatz: Die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur „Drittschadensliquidation“ in Lohnfortzahlungsfällen sind auch im Verhältnis zwischen Schädiger und zugewiesenem Unternehmen anwendbar. Die (weitere) Schadensverlagerung von der Dienstgeberin des Geschädigten (Stadt Wien) auf das zugewiesene Unternehmen begründet dessen Legitimation zur Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger. (T4); Veröff: SZ 2005/18
- 9 ObA 46/09v
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 ObA 46/09v

nur T1; Beisatz: Hier: Nach § 1 Abs 4 Wiener Zuweisungsgesetz tritt durch die Zuweisung in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten keine Änderung ein. (T5)

- 6 ObA 1/10f

Entscheidungstext OGH 21.12.2010 6 ObA 1/10f

- 1 Ob 162/12y

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 162/12y

Vgl auch

- 9 ObA 84/12m

Entscheidungstext OGH 26.11.2012 9 ObA 84/12m

nur T1; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Fürsorgepflichtverletzung durch den den Beamten infolge gesetzlicher Zuweisung beschäftigenden Rechtsträger. (T6); Veröff: SZ 2012/128

- 1 Ob 218/14m

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 218/14m

Auch; Veröff: SZ 2014/134

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116553

Im RIS seit

15.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at